



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
abas@seco.admin.ch

Appenzell, 2. September 2021

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, Jahresarbeitszeitmodell für Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, Jahresarbeitszeitmodell für Dienstleistungsbetriebe in den Bereichen Beratung, Wirtschaftsprüfung und Treuhand zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst die Vorlage im Grundsatz. Zudem unterstützt sie nach wie vor eine weitergehende Flexibilisierung der Arbeitszeit in den genannten Dienstleistungsberufen. Das Arbeitsgesetz orientiert sich diesbezüglich in einigen Bereichen nach wie vor am Fabrikzeitalter. Diese Regelungen entsprechen nicht den heutigen gesellschaftlichen Gegebenheiten im Dienstleistungssektor.

Zur Vorlage werden folgende Änderungsanträge gestellt:

Art. 34a Abs. 1 lit. b

Sie haben Vorgesetztenfunktionen inne oder sind Spezialistinnen oder Spezialisten in einem Bereich nach Abs. 1. *Nicht unter diese Bestimmung fallen Praktikantinnen und Praktikanten.*

Begründung:

In Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungsunternehmen oder Architekturbüros werden regelmässig Uni-Absolventinnen und -absolventen mit Bachelor- oder Masterabschluss als Praktikantinnen und Praktikanten befristet und zu tiefen Löhnen angestellt. Die Verordnung soll klarstellen, dass das Jahresarbeitszeitmodell für diesen Personenkreis nicht vereinbart werden kann.

Art. 34a Abs. 2 Satz 2 am Ende

«... und die Abgeltung der *Mehrstunden* festgelegt.»

Begründung:

Der Begriff «Überstunden» ist durch «Mehrstunden» zu ersetzen. «Überstunden» stammen aus dem Privatrecht und werden in der öffentlich-rechtlichen Arbeitsgesetzgebung bisher nicht verwendet. Sie sind daher systemfremd und haben eine andere Bedeutung. Daher soll auf den allgemeineren Begriff «Mehrstunden» abgestellt werden.

Art. 34a Abs. 3 lit. c

«Die über dem Jahresstundensoll geleisteten Stunden müssen, *soweit sie 60 Stunden übersteigen*, durch Freizeit von wenigstens gleicher Dauer ...».

Begründung:

Nach Art. 13 Abs. 1 des Arbeitsgesetzes muss bestimmten Arbeitnehmergruppen wie dem Büropersonal kein Lohnzuschlag von 25% ausgerichtet und im gegenseitigen Einverständnis keine Freizeitkompensation für die ersten 60 Arbeitsstunden Überzeit zugestanden werden. Dieselbe Regelung soll auch für das Jahresarbeitszeitmodell gelten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)